

## **Vorlage an den Gemeinderat**

Unser Zeichen  
0031968/2025 StK HBMFIN HM

Datum  
Linz, 13.05.2025

### **Gesellschafterzuschuss Flughafen Linz GesmbH (FLG) Kreditüberschreitung und Kreditübertragung**

Land Oberösterreich und Stadt Linz sind indirekt mit jeweils 50 % an der FLG beteiligt.

Aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Krise, des Krieges in der Ukraine und aufgrund der Unruhen im Nahen Osten verzeichnete die FLG entsprechende Beeinträchtigungen im Passagierverkehr sowohl im Linien-, als auch im Ferienflug. Das Hochfahren nach der Pandemie war durch hohe Nachfrageunsicherheiten vor allem im Business-Bereich und somit im Linienverkehr sowie einem allgemeinen Flugzeugengpass gekennzeichnet. Die Wiederaufnahme der für die FLG wichtigen Frankfurt-Strecke wurde durch eine weltweite, technisch bedingte, Rückrufaktion von Flugzeugtriebwerken gestört, deren Auswirkungen bis heute in den wesentlichen Ertragskennzahlen spürbar sind.

Durch den Ausschluss von Unterstützungsleistungen des Bundes im Rahmen der Corona Hilfen aufgrund der alleinigen Eigentümerschaft der öffentlichen Hand (Entscheidung des VfGH V 139/2022-27, G 108/2022-26 vom 5.10.2023, die zu einer Abweisung der Klage des FLG iHv 4,68 Mio. Euro führte) hatte die FLG einen Nachteil gegenüber vergleichbaren Unternehmen, die nicht ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, iHv insgesamt rund 5,9 Mio. Euro. Durch die mit den genannten Krisen in den vergangenen Jahren in Zusammenhang stehende belastete Nachfrage, die unweigerlich zu einer Ergebnisverschlechterung und einer Beeinträchtigung der Liquiditätssituation führten, verringerte sich auch die Eigenkapitalausstattung der FLG dementsprechend.

Die FLG hat daher in Abstimmung mit ihren (indirekten) Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat einen Strategieprozess - unter Einbindung externer rechtlicher wie betriebswirtschaftlicher Expertise – eingeleitet, dessen Ergebnisse für den Herbst 2025 erwartet werden. Nach Vorliegen der Ergebnisse sollen die weiteren Entscheidungen über die Entwicklung der FLG bzw. über notwendige Investitionen und deren Finanzierung getroffen werden. Zur Bedeckung der Liquidität bis zum Vorliegen der Finanzierungsentscheidungen auf Basis der Ergebnisse des Strategieprozesses und zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung der FLG ist die Leistung von indirekten Gesellschafterzuschüssen im Gesamtausmaß von 8 Mio. Euro geplant. Dieser Betrag wurde vom Abschlussprüfer als angemessen angesehen.

Die Mittelzufuhr soll an die FLG nach Maßgabe der Liquiditätserfordernisse über die zur Verfügungstellung von Gesellschafterzuschüssen wie folgt bereitgestellt werden:

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Haushalt u. Beteiligungsmanagement  
Hauptstraße 1-5  
4041 Linz Österreich

Land OÖ: 4 Mio. Euro bis spätestens 30.06.2025

Stadt Linz: 2 Mio. Euro bis spätestens 30.06.2025 sowie  
2 Mio. Euro zzgl. Zinsen in Höhe des 6-Monats-Euribors zum 30.06.2025 zzgl.  
0,15% Aufschlag bis spätestens 31.01.2026

In der zwischen dem Land OÖ der Stadt Linz und der FLG abzuschließenden Vereinbarung über die Bereitstellung eines indirekten Gesellschafterzuschusses iHv jeweils 4 Mio. Euro wird ein klagbarer Anspruch der FLG auf Zahlung gegenüber beiden Zuschussgebern festgelegt.

Die Zurverfügungstellung der Gesellschafterzuschüsse iHv insgesamt 8 Mio. Euro erfolgt unter Vorbehalt des Nachweises, dass ein privater Investor zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls einen Gesellschafterzuschuss leisten würde (Private-Reasonable-Investor-Test „PRIT“). Diese geplante Eigenkapitalzufuhr wird darüber hinaus auch aus beihilfenrechtlicher Sicht mit der Europäischen Kommission im Rahmen eines Pränotifikationsgesprächs abgestimmt. Sollte die Europäische Kommission das Vorliegen der PRIT-Voraussetzungen nicht akzeptieren, würde der Zuschuss vor Gewährung noch als Beihilfe notifiziert werden. Der hier gezeigte Prozess erfolgte unter Einbindung externer rechtlicher wie betriebswirtschaftlicher Expertise (Saxinger, KPMG).

Das Land OÖ und die Stadt Linz gehen aufgrund der vorgelegten Planungsprämissen der Geschäftsführung der FLG davon aus, dass mit den genannten Zuschussbeträgen iHv 8 Mio. Euro der Liquiditätsbedarf vorübergehend gedeckt ist. Auf Basis der Ergebnisse des derzeit laufenden von externen Beratern begleitenden Strategieprozesses zur künftigen Ausrichtung des Flughafens Linz (voraussichtlich vorliegend im Herbst 2025) sollten die Grundlagen vorliegen, ob und in welchem Ausmaß die Zuführung weiterer finanzieller Mittel erforderlich ist.

Die Verrechnung des Gesellschafterzuschusses in Höhe von 2 Mio. € im Rechnungsjahr 2025 sowie des Gesellschafterzuschusses in Höhe von 2 Mio. € im Rechnungsjahr 2026 zzgl. Zinsen in Höhe von max. 30 T€ im Rechnungsjahr 2026 erfolgt für den Zuschuss auf der Fipos 1.775100 (Kapitaltransfers an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen) sowie für die Zinstagente im Jahr 2026 auf der Fipos 1.655200 (sonstige Zinsaufwendungen) im Fonds 914000 (Beteiligungen).

Zur Bedeckung wird im Jahr 2025 eine Kreditüberschreitung in Höhe von 1 Mio. € auf der Fipos 1.775100 (Kapitaltransfers an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen) sowie eine Kreditübertragung in Höhe von 1 Mio. € auf die Fipos 1.775100 (Kapitaltransfers an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen) vorgeschlagen.

Die Bedeckung der Kreditüberschreitung in Höhe von 1 Mio. € erfolgt durch Mehreinnahmen auf der Fipos 2.828200 (Rückersätze von Aufwendungen) mit dem FB 515 (Sprengelbeitrag) im Fonds 562000 (Sprengelbeitrag) sowie die Kreditübertragung in Höhe von 1 Mio. € von der Fipos 1.751200 (Transfers an Land) mit FB 521 (Landesumlage) im Fonds 930000 (Landesumlage) auf die Fipos 1.775100 (Kapitaltransfers an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen).

Soweit eine anderweitige Bedeckung fehlt, kann die Finanzierung des Gesellschafterzuschusses an die Flughafen Linz GmbH – ungeachtet der weiter geltenden Verpflichtung zur Leistung des

gesamten Gesellschafterzuschusses - für den Teil der Kreditübertragung in Höhe von 1 Mio. € durch Fremdmittel erfolgen. Die konkrete Beschaffung von Fremdmitteln im Rahmen des städtischen Finanzmanagements bedarf der Zustimmung des zuständigen Kollegialorganes. Die Verrechnung erfolgt auf den jeweiligen Finanzpositionen in den entsprechenden Fonds. Rechtsgeschäfte über die Aufnahme von Fremdmitteln bedürfen (im Falle der Überschreitung der relevanten Wertgrenzen und der Erfüllung der sonstigen relevanten Kriterien des § 58 StL 1992), bei sonstiger Unwirksamkeit, der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Besondere Beschlussfassungserfordernisse liegen nicht vor.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist nach § 46 Abs. 1 Z. 14 StL 1992 gegeben, weil der in der beiliegenden Vereinbarung geregelte Gesellschafterzuschuss 50.000 EUR übersteigt. Für die Kreditüberschreitung und die Kreditübertragung folgt die Zuständigkeit aus § 54 Abs. 2 StL 1992.

Dementsprechend wird der angeschlossene Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der\*Die Geschäftsbereichsdirektor\*in:

Dr. Christian Schmid  
(Finanzdirektor)  
(elektronisch beurkundet)

**Beilage:**

Vereinbarung Gesellschafterzuschuss

## Antrag

### **Gesellschafterzuschuss Flughafen Linz GesmbH (FLG) Kreditüberschreitung und Kreditübertragung**

Der Gemeinderat beschlieÙe:

„1. Der Flughafen Linz GmbH wird, auf Basis der zwischen dem Land OÖ., der Stadt und der Flughafen Linz GmbH abzuschließenden beiliegenden Vereinbarung über die Leistung eines indirekten Gesellschafterzuschusses, ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von 2 Mio. Euro bis spätestens 30.06.2025 sowie in Höhe von 2 Mio. Euro zzgl. Zinsen in Höhe des 6-Monats-Euribors zum 30.06.2025 zzgl. 0,15% Aufschlag bis spätestens 31.01.2026 zur Verfügung gestellt.

Die beiliegende Vereinbarung wird genehmigt.

2. Die Verrechnung des Gesellschafterzuschusses in Höhe von 2 Mio. € im Rechnungsjahr 2025 sowie des Gesellschafterzuschusses in Höhe von 2 Mio. € im Rechnungsjahr 2026 zzgl. Zinsen in Höhe von max. 30 T€ im Rechnungsjahr 2026 erfolgt für den Zuschuss auf der Fipos 1.775100 (Kapitaltransfers an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen) sowie für die Zinstagente im Jahr 2026 auf der Fipos 1.655200 (sonstige Zinsaufwendungen) im Fonds 914000 (Beteiligungen).

Zur Bedeckung wird im Jahr 2025 eine Kreditüberschreitung in Höhe von 1 Mio. € auf der Fipos 1.775100 (Kapitaltransfers an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen) sowie eine Kreditübertragung in Höhe von 1 Mio. € auf die Fipos 1.775100 (Kapitaltransfers an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen) genehmigt.

Die Bedeckung der Kreditüberschreitung in Höhe von 1 Mio. € erfolgt durch Mehreinnahmen auf der Fipos 2.828200 (Rückersätze von Aufwendungen) mit dem FB 515 (Sprengelbeitrag) im Fonds 562000 (Sprengelbeitrag) sowie die Kreditübertragung in Höhe von 1 Mio. € von der Fipos 1.751200 (Transfers an Land) mit FB 521 (Landesumlage) im Fonds 930000 (Landesumlage) auf die Fipos 1.775100 (Kapitaltransfers an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen).

Soweit eine anderweitige Bedeckung fehlt, kann die Finanzierung des Gesellschafterzuschusses an den Flughafen Linz GmbH – ungeachtet der weiter geltenden Verpflichtung zur Leistung des gesamten Gesellschafterzuschusses - für den Teil der Kreditübertragung in Höhe von 1 Mio. € durch Fremdmittel erfolgen. Die konkrete Beschaffung von Fremdmitteln im Rahmen des städtischen

Finanzmanagements bedarf der Zustimmung des zuständigen Kollegialorganes. Die Verrechnung erfolgt auf den jeweiligen Finanzpositionen in den entsprechenden Fonds.

Rechtsgeschäfte über die Aufnahme von Fremdmitteln bedürfen (im Falle der Überschreitung der relevanten Wertgrenzen und der Erfüllung der sonstigen relevanten Kriterien des § 58 StL 1992), bei sonstiger Unwirksamkeit, der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.“

Ergeht an:

- 1) Alle Mitglieder des StS und GR
- 2) MDion/KzI (2-fach)
- 3) FIN (nur bei finanzieller Auswirkung)

Tina Blöchl  
(Vizebürgermeisterin)  
(nach § 32 Abs. 6 StL 1992)  
(elektronisch beurkundet)



Entwurf vom 16.5.2025

**Vereinbarung  
über die Leistung eines  
indirekten Gesellschafterzuschusses**

abgeschlossen zwischen

**Land Oberösterreich**  
Landhausplatz 1, 4021 Linz  
(im Folgenden kurz „**LAND OÖ**“)

und

**Stadt Linz**  
Hauptplatz 1, 4020 Linz

und

**Flughafen Linz GesmbH**  
FN 75776 k  
Flughafenstraße 1  
4063 Leonding  
(im Folgenden kurz „**FLG**“)

wie folgt:



## 1. Präambel

Das LAND OÖ ist im Wege der OÖ Landesholding GmbH und der OÖ Verkehrsholding GmbH zu 50 % indirekt Gesellschafter der FLG.

Die Stadt Linz ist im Wege der Unternehmensgruppe der Stadt Linz Holding GmbH zu 50 % indirekt Gesellschafter der FLG.

## 2. Strategieprozess

Im Hinblick auf die Entscheidung des VfGH vom 05.10.2023, V 139/2022-27, G 108/2022-26, wonach Unternehmen, die zur Gänze im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, keinen Anspruch auf Covid19-Förderungen gegenüber der Republik Österreich haben, sind die in Covid19-Zeiten entstandenen Verluste nicht ersetzt worden. Zusätzlich sind die Passagierzahlen zurückgegangen. Die FLG hat daher in Abstimmung mit ihren (indirekten) Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat einen Strategieprozess eingeleitet, dessen Ergebnisse für den Herbst 2025 erwartet werden. Nach Vorliegen der Ergebnisse sollen die weiteren Entscheidungen über die Entwicklung des Flughafen Linz, notwendige Investitionen und deren Finanzierung getroffen werden.

Zur Bedeckung der Liquidität bis zum Vorliegen der Finanzierungsentscheidungen auf Basis der Ergebnisse des Strategieprozesses und zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung der FLG ist die Leistung von indirekten Gesellschafterzuschüssen im Gesamtausmaß von EUR 8.000.000,00 geplant.

## 3. Leistung von indirekten Gesellschafterzuschüssen

- 3.1 Das LAND OÖ verpflichtet sich zur Leistung eines indirekten Gesellschafterzuschusses an die FLG in Höhe von EUR 4.000.000,00 bis längstens 30.06.2025.
- 3.2 Die Stadt Linz verpflichtet sich zur Leistung eines indirekten Gesellschafterzuschusses an die FLG in Höhe von EUR 4.000.000,00, davon zahlbar EUR 2.000.000,00 bis längstens 30.06.2025 und EUR 2.000.000,00 zuzüglich Zinsen in Höhe des 6-Monats-Euribor zum 30.06.2025 zuzüglich 15 Basispunkte p.a bis spätestens 31.01.2026.
- 3.3 Der jeweilige Gesellschafterzuschuss stellt einen klagbaren Anspruch der FLG auf Leistung an die FLG dar, geht in das endgültige Eigentum der FLG über und ist dort in eine freie Kapitalrücklage zu verbuchen.
- 3.4 Die FLG erklärt die Vertragsannahme und verpflichtet sich, die indirekten Gesellschafterzuschüsse unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit für ihren Betrieb zu verwenden.
- 3.5 Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die indirekten Gesellschafterzuschüsse dem *private reasonable investors test* standhalten und daher keine unzulässige staatliche Beihilfe gemäß Art 107 AEUV darstellen. Dies wurde auch von KPMG in deren Stellungnahme vom [•] bestätigt.



Entwurf vom 16.5.2025

#### **4. Rechtswirksamkeit**

- 4.1 Die Oö. Landesregierung hat mit Beschluss vom [•] dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt.
- 4.2 Der Gemeinderat der Stadt Linz hat mit Beschluss vom 5.6.2025 dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt.
- 4.3 Diese Vereinbarung ist in seiner Gesamtheit davon aufschiebend bedingt, dass die Europäische Kommission (i) im Rahmen eines Pränotifikationsverfahrens wenngleich unpräjudiziell zum Ausdruck bringt, dass die indirekten Gesellschafterzuschüsse keinen Anlass zur amtswegigen Einleitung eines Beihilfenprüfverfahrens bilden oder (ii) entscheidet, dass die Gesellschafterzuschüsse eine zulässige Beihilfe darstellen.

Linz, am

---

Land Oberösterreich

---

Für die Landeshauptstadt Linz  
(GR-Beschluss vom 5.6.2025)

Dietmar Prammer  
Bürgermeister

---

Flughafen Linz GesmbH